

Jahres ständig angestiegen (April: 16,4 %). Obwohl dieser Anstieg der kurzen Freiheitsstrafen mit einer Abnahme der bedingten Verurteilungen verbunden ist, hat die Überprüfung der Entscheidungen gezeigt, daß sie in ihrer Mehrzahl richtig sind und auch bei der Anwendung der bedingten Verurteilungen keine Engherzigkeit auftrat.

Am häufigsten werden kurze Freiheitsstrafen bei Gewaltdelikten, insbesondere bei Körperverletzungen, angewandt. Die zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilten Täter hatten eine schlechte Arbeitsmoral, waren teilweise vorbestraft und hatten die Tat in vielen Fällen nach übermäßigem Alkoholgenuß begangen. Ein großer Teil dieser Täter trat in der Öffentlichkeit anmaßend und provokatorisch auf und hatte sich bisher erzieherischen Einwirkungen hartnäckig entzogen bzw. widersetzt.

So verurteilte das Kreisgericht Bad Doberan einen 20jährigen Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, weil er während einer Auseinandersetzung über sein undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen Kollegen einen 58jährigen Arbeiter niedergeschlagen und dem am Boden Liegenden weitere Schläge versetzt hatte. Der Angeklagte hatte wiederholt die Arbeitsstellen gewechselt und zeigte eine sehr schlechte Arbeitsmoral. Auf den verschiedenen Arbeitsstellen war versucht worden, erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken. Darauf hatte er stets in frecher und verletzender Weise reagiert.

Die vom Kreisgericht festgesetzte Strafe ist geeignet, den Angeklagten in nachhaltiger Weise zu einem disziplinierten Verhalten zu erziehen und damit auch die Voraussetzung für die erzieherische Tätigkeit des Kollektivs zu schaffen.

Die kurze Freiheitsstrafe nimmt auch bei Eigentumsdelikten großen Raum ein. Hier handelt es sich ausschließlich um Täter mit sehr schlechter Einstellung zur Arbeit bzw. um solche, die mehrfach und einschlägig vorbestraft sind. Deshalb wurden kurze Freiheitsstrafen auch bei relativ geringem Schaden angewandt.

So verurteilte das Kreisgericht Greifswald einen Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, weil er aus einem Futtermittelwerk sechs Säcke Kleie im Werte von etwa 50 DM entwendet hatte. Er war bereits fünfmal vorbestraft. In zwei Fällen war er wegen Eigentumsverbrechen zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Die letzte Vorstrafe hatte er Ende 1961 verbüßt. Vor der letzten Verurteilung hatte er fast ein Jahr lang überhaupt nicht bzw. sehr unregelmäßig gearbeitet.

Obwohl die Vorstrafen bei der Begründung der Art und Höhe der Strafe zum Teil mehr Raum einnehmen als z. B. die Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen der Tat, konnte nicht festgestellt werden, daß kurze Freiheitsstrafen schematisch bei Vorstrafen angewandt werden. Vielmehr werden kurze Freiheitsstrafen nur dann ausgesprochen, wenn es sich um hartnäckige und bisher unbeherrschbare vorbestrafte Täter handelt.

Bei einigen wenigen Entscheidungen mußte festgestellt werden, daß die Gerichte diese Grundsätze noch nicht beachten. So verurteilte das Kreisgericht Rostock-Stadt einen 28jährigen Angeklagten zu einer bedingten Gefängnisstrafe, obwohl er bereits viermal, z. T. einschlägig, vorbestraft war. Dabei handelt es sich um einen aufsässigen, disziplinlosen Bürger, der seine Straftaten stets leugnete. Er entwendete aus einem Selbstbedienungsladen eine große Flasche sowjetischen Kognak und bestritt den Diebstahl, obwohl er auf frischer Tat ertappt worden war. Trotz negativer Einschätzung seiner Arbeitsmoral und -disziplin durch sein Kollektiv erkannte das Gericht auf eine bedingte

Strafe. Hier wäre der Ausspruch einer kurzen Freiheitsstrafe notwendig gewesen.

Die Anwendung kurzer Freiheitsstrafen bei örtlich häufig auftretenden Delikten sowie zur schnellen Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung geschieht im wesentlichen richtig, wenn auch Erscheinungen der Schwerpunkteideologie noch nicht überall überwunden sind. Einzelne Beispiele zeigen, daß die Häufigkeit von Straftaten abstrakt zum Hauptkriterium für den Ausspruch kurzer Freiheitsstrafen genommen wird, ohne die Umstände der Täterpersönlichkeit und der Tat selbst genügend zu würdigen.

Ein gutes Beispiel der Anwendung kurzer Freiheitsstrafen zur schnellen Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung bildet das vom Kreisgericht Greifswald durchgeführte Verfahren gegen zwei Angeklagte, die unter Ausnutzung der Stromsparmaßnahmen einen Einbruchdiebstahl in einer HO-Verkaufsstelle ausgeführt hatten. Die sofortige Reaktion der Strafverfolgungsorgane und die gute Auswertung des Verfahrens in einer Einwohnerversammlung stellten Ordnung und Sicherheit schnell wieder her und beseitigten die in der Bevölkerung bestehende Unruhe.

Noch ungenügend wird von den Gerichten die Forderung der Richtlinie Nr. 12 verwirklicht, daß eine kurze Freiheitsstrafe unverzüglich nach Tatbegehung ausgesprochen werden soll. So erfolgen in diesen Verfahren die Verurteilungen in der Regel erst zwei Monate nach Tatbegehung; teilweise liegt auch ein größerer Zeitraum zwischen Tat und Urteil. Hinzu kommt, daß in verschiedenen Fällen die Strafvollstreckung nicht sofort eingeleitet wird.

Das Bezirksgericht Rostock wird in seiner Anleitungs-tätigkeit darauf hinwirken, daß die disziplinierend-erzieherische Wirkung der kurzen Freiheitsstrafen auch durch beschleunigte Verfahrensdurchführung unterstrichen wird. Es wird weiterhin darauf achten, daß die Kreisgerichte der Wiedereingliederung der zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten in das gesellschaftliche Leben nach Strafverbüßung größere Aufmerksamkeit widmen.

*

Die Analyse der **Anwendung der §§ 8 und 9 StEG** in der Rechtsprechung des Bezirks Erfurt ergab, daß die Mehrheit der überprüften Entscheidungen den Anforderungen des Gesetzes und der Richtlinie Nr. 13 des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen vom 14. April 1962 (NJ 1962 S. 268 ff.) entspricht.

Bei der Anwendung des § 8 StEG kann festgestellt werden, daß die Entscheidungen im Ergebnis zwar richtig sind, daß aber die Begründungen beträchtliche Mängel aufweisen. In der Regel wird von den Kreisgerichten lediglich der Gesetzestext wiedergegeben. Das Ergebnis der Prüfung aller objektiven und subjektiven Umstände und Folgen der Tat, der Ursachen und Zusammenhänge sowie der Persönlichkeit des Täters fehlt zumeist in den Entscheidungen. Andererseits werden von den Gerichten gelegentlich Begründungen gegeben, die für die Entscheidung absolut unmaßgeblich sind. So hat das Kreisgericht Gotha unter Anwendung des § 8 StEG die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Arbeiter, der Abfall-Materialien im Werte von 30 DM aus einem VEB entwendet hatte, mit der Begründung abgelehnt, es sei „keine Störung des Produktionsablaufs im Betrieb entstanden“.

Aber noch nicht alle Richter besitzen die notwendige Klarheit über das Wesen des § 8 StEG. Das kommt darin zum Ausdruck, daß § 8 auch in Fällen angewandt wird, in denen der festgestellte Sachverhalt nicht einmal dem Wortlaut eines Tatbestandes entspricht.